

Vfg.:

Handlungsanweisung für das Fallmanagement

1. Beigefügte Handlungsanweisung für das Fallmanagement im Jobcenter Göttingen zu §16c SGB II gebe ich mit der Bitte um Kenntnissnahme und Beachtung ab dem 01.08.2012 weiter.

2. Verteiler:

50.1, 50.2, 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8, 50.9, 5010, 5011, 50.115,
50.06, 501.108, 50.109
50206, 50207, 50208, 50209
50490-50499
50501, 50502, 50503, 50504, 50505, 50506, 50507, 50511, 50512, 50513,
50514, 50515, 50521, 50522, 50523, 50524, 50525, 50601, 50602, 50603,
50604, 50605, 50606, 50611, 50612, 50613, 50614, 50615
50701, 50702, 50703, 50704, 50705, 50706, 50721, 50722, 50723,
50724, 50725, 50726, 50727, 50728, 50729, 50730, 50731, 50732
50801, 50802, 50803, 50805, 50807, 50808, 50809, 50810,
50821, 50822, 50823, 50824, 50825, 50826, 50827, 50828, 50829
50901, 50902, 50903, 50904, 50905, 50906, 50907, 50908, 50909,
50921, 50922, 50923, 50924, 50925, 50926, 50927, 50928
5010.01, 5010.02, 5010.03, 5010.04, 5010.21, 5010.22, 5010.23,
5010.24, 5010.25, 5010.26, 5010.27, 5010.28, 5010.29, 5010.30,
5010.31, 5010.32, 5010.33, 5010.34, 5010.35, 5010.36
5011.01, 5011.02, 5011.03, 5011.04, 5011.05, 5011.21, 5011.22, 5011.23,
5011.24, 5011.25, 5011.26, 5011.27, 5011.28, 5011.29, 5011.30, 5011.31,
5011.32

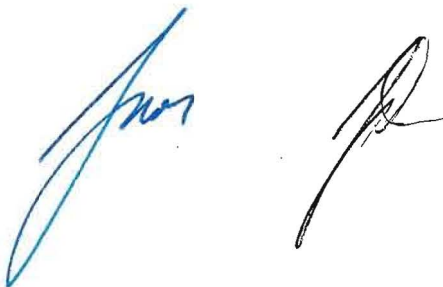
3. Zur Kenntnis:
Referat 03

4. Intranet Informationen FB 50

5. Zum Vorgang

Göttingen, den 25.09.2012

-FB Soziales



Kennung - lfd. Nr.: 1.1

Weisungscharakter
AV Jugend, AV 25plus, AV 50plus

gültig ab: 01.08.2012
gültig bis:

Leistungskatalog und Handlungsanweisung

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

gemäß [§ 16c SGB II](#)

Die folgende Handlungsanweisung basiert auf der ab 01.04.2012 geltenden Rechtslage.

Die Vorschrift des § 16c SGB II ermöglicht es, Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, zu gewähren.

Leistungen für
Selbständige

Auf Leistungen im Rahmen des [§ 16c SGB II](#) besteht kein Rechtsanspruch, d. h. die Förderung steht im Ermessen des Trägers der Grundsicherung. Die Gewährung einer Leistung nach § 16c SGB II erfolgt einzelfallbezogen. Ermessenserwägungen haben neben der Erforderlichkeit immer auch das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen und sind aktenkundig zu dokumentieren.

kein Rechts-
anspruch

Einzelfall

Ermessen

Eine Leistung nach § 16c SGB II muss sich sinnvoll und zielführend in das Eingliederungskonzept für den Leistungsberechtigten¹ einfügen. Die Handlungsstrategie sowie entsprechende Aktivitäten sind gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten in der Eingliederungsvereinbarung (EGV) festzulegen und basieren grds. auf einer fachgutachterlichen Stellungnahme.

Aufnahme von
Strategie und
Aktivitäten in
EGV

Inhalt:

1.	Förderungsfähiger Personenkreis und Zielgruppe	Seite	2
2.	Allgemeine Fördervoraussetzungen	Seite	2
	a) Grundsätzliches	Seite	2
	b) Förderumfang	Seite	4
	c) Förderungsausschluss	Seite	6
	d) Sicherung von Darlehen	Seite	6
	e) Rückzahlung von Darlehen	Seite	7
	f) Nachweis über Verwendung der Fördermittel	Seite	7
3.	Beratung und Kenntnisvermittlung	Seite	8
4.	Sonstige Förderungen und Eingliederungsleistungen für Selbständige und Gründungswillige	Seite	9
5.	Verfahren	Seite	10
6.	Buchung in comp.ASS	Seite	11

¹ Damit eine bessere Lesbarkeit gegeben ist, wurde in der Darstellung auf die weibliche Form verzichtet.

1. Förderungsfähiger Personenkreis und Zielgruppe

(1) Gründungswillige

Unter die Gründungswilligen fallen auch Selbständige, die eine nebenberufliche Tätigkeit auf eine hauptberufliche Selbständigkeit ausweiten.

Existenzgründer

(2) Selbständige

Selbständige, die ihre Tätigkeit bereits hauptberuflich ausüben und hilfebedürftig sind, sollen in die Förderung einbezogen werden.

(3) Förderungsfähiger Personenkreis

Über § 16c SGB II können alle Personen gefördert werden, die im Sinne der §§ 7 ff. SGB II leistungsberechtigt sind und die die Selbständigkeit hauptberuflich ausüben.

Leistungsberechtigte
nach §§ 7 ff. SGB II

Von einer **hauptberuflichen Tätigkeit** ist immer dann auszugehen, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt. Das bedeutet, dass andere abhängige oder selbständige Tätigkeiten in der Summe nicht in zeitlich höherem Umfang ausgeübt werden dürfen, damit die Voraussetzung der hauptberuflichen Tätigkeit erfüllt bleibt. Von einer hauptberuflichen Tätigkeit ist des Weiteren auszugehen, wenn sie mindestens 15 Stunden pro Woche umfasst und das erzielte Einkommen die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bildet. Sofern mindestens ein Arbeitnehmer mehr als geringfügig in dem jeweiligen Betrieb beschäftigt wird, kann ebenfalls von einer hauptberuflichen, selbständigen Tätigkeit ausgegangen werden.

Hauptberufliche
Selbständigkeit

Als **selbständig** ist eine Tätigkeit immer dann anzusehen, wenn frei gestaltete Tätigkeiten und Arbeitszeiten sowie freie Verfügungsmöglichkeiten über die eigene Arbeitskraft vorliegen. Selbständig Tätige arbeiten im eigenen Namen, für eigene Rechnung und tragen das wirtschaftliche Risiko ihrer Tätigkeit.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit **notwendig** und **angemessen** sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen (§ 16c Abs. 1 SGB II).

a) Grundsätzliches

Grundvoraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach § 16c SGB II ist die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die selbständige, hauptberufliche Tätigkeit **tragfähig**, *also durch das unternehmerische Handeln auf Gewinn ausgerichtet* ist, der Gründer bzw. der Selbständige die **persönlichen, fachlichen und unternehmerischen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an Qualifikationen** erfüllt und die **Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dauerhaft überwunden oder zumindest deutlich**

Tragfähigkeit

verringert wird. Hierzu ist die Beurteilung einer fachkundigen Stelle einzuholen (z.B. MOBIL, Gründerzentren, Kammerorganisationen, Fachverbände, Kreditinstitute etc.).

Beurteilung durch eine fachkundige Stelle

Die Entscheidung, an welche fachkundige Stelle sich der Gründer bzw. der Selbständige zur Erstellung der Tragfähigkeitsbescheinigung zu wenden hat, trifft das Jobcenter. Dabei ist jedoch grds. auf die bestehenden Kompetenzen der Gründungsberatungsstellen zurückzugreifen. Bei der Beurteilung, ob eine Selbständigkeit tragfähig ist, ist der Bearbeiter nicht zwingend an das Prüfungsergebnis der fachkundigen Stelle gebunden. Im Rahmen der Ermessensausübung kann auch bei einer positiven Tragfähigkeitsbescheinigung eine Ablehnung des Antrages erfolgen, wobei die Gründe (z.B. fehlende persönliche Eignung, ungünstige Prognose zur Nachhaltigkeit der Integration) individuell darzulegen sind.

Anhaltspunkte für die **persönliche Eignung** für eine nachhaltige selbständige Existenz können sein:

Persönliche Eignung

- Ziele und Motivation für eine berufliche Selbständigkeit,
- Vorhandene Kompetenzprofile (personale, sozial-kommunikative Kompetenz, Methoden-, Aktivitäts- und Umsetzungskompetenz),
- Branchenkenntnis,
- Geeignete familiäre Rahmenbedingungen,
- Geeignete gesundheitliche Rahmenbedingungen,
- Fachliche und unternehmerische Qualifikationen (z.B. Kenntnisse im kaufmännischen und rechtlichen Bereich, Marketing, Vertrieb etc.),
- Bereitschaft, zu den in diesem Wirtschaftszweig üblichen Arbeitszeiten tätig zu sein, ggf. auch zu überdurchschnittlichen Arbeitszeiten, insbesondere in der Anfangsphase der selbständigen Tätigkeit,
- Einstellung zu finanziellen Einschränkungen und wechselndem Einkommen,
- Ergebnisse von bereits besuchten Existenzgründungsseminaren oder von einer erfolgten Bewertung des unternehmerischen Potentials.

Bei Personen, die bereits seit längerem selbständig tätig sind, wird in der Regel ein Zeitraum von 12 Monaten angemessen sein (*als absolute Obergrenze sind abweichend hiervon maximal 18 Monate möglich*). Bei Existenzgründern sollte ein Zeitraum von 24 Monaten zu Grunde gelegt werden.

Analog der Förderung mit Einstiegsgeld sind neben der Stellungnahme der fachkundigen Stelle weitere für die Einschätzung der Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens notwendige Unterlagen vorzulegen:

Vorlage weiterer Unterlagen zur Beurteilung

- Antrag (auch formlos möglich, d. h. mündlich und fernmündlich sowie schriftlich u. a. per Fax oder E-Mail)
- Aussagekräftige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Markt und Marketing, Wettbewerb, Produkt/Dienstleistung, ggf. seine **Alleinstellungsmerkmale**)
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite, Inanspruchnahme von Förderprogrammen) **sowie eine**

Prognose, ob und inwieweit dieser über Hausbankkredite, Mittel aus Landesprogrammen, Mikrokredite bzw. über KfW-Mittel gedeckt werden kann bzw. bei bestehender Selbständigkeit bereits gedeckt wird, Wahl der Rechtsform,

- Erlöse- und Rentabilitätsvorschau (erwarteter Umsatz, Kosten, Gewinn der nächsten drei Jahre; **im ersten Jahr monatliche Aufteilung**),
- Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Einzahlungen auf drei Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven),
- Zwei bis drei Kostenvoranschläge je Sachgut, welches von der beantragten Förderung angeschafft werden soll,
- **Bei Bedarf eine** aktuelle Schufa-Auskunft,
- Falls zutreffend: Begründung der letzten Geschäftsaufgabe,
- Gewerbeanmeldung oder Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt,
- Private Vermögenslage/Schuldensituation.

Wurde bereits auf Grund der Beantragung von Einstiegsgeld die Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens festgestellt, kann diese Prüfung entfallen. Seit Feststellung der Tragfähigkeit dürfen jedoch höchstens sechs Monate vergangen sein, andernfalls muss eine erneute Bescheinigung der Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung der selbständigen Tätigkeit eingeholt werden. **Sofern die Tragfähigkeit einer Tätigkeit in Frage steht und/oder bedeutende Veränderungen in der Ausgestaltung der selbständigen Tätigkeit eingetreten sind, ist im Einzelfall abzuwägen, ob eine neue Überprüfung der Tragfähigkeit durchzuführen ist.**

**Verzicht auf
Tragfähigkeits-
bescheinigung**

**Erneute Überprüfung der
Tragfähigkeit**

Auf die positive Tragfähigkeitsbescheinigung kann auch verzichtet werden, wenn durch Bürgschaften zur Versicherung von Krediten (z. B. durch Bund, Länder, Bankkredite, aber keine Privatbürgschaften) zwar Kapital bewilligt worden ist, aber nicht in ausreichender Höhe. Dies entbindet aber nicht von der eigenständigen Prüfung sowie Bewertung der Tragfähigkeit.

Vor der Gewährung von Förderleistungen hat der Selbständige bzw. Gründungswillige zumutbare Alternativen im Hinblick auf die Finanzierung (z. B. von einer **Bank/Sparkasse**, spezielle Landesprogramme, **Mikrokredite**, ausgegeben von der Existenzgründungsberatungsstelle MOBIL, oder lokale Wirtschaftsförderung, z.B. **GÖBI-Fonds über die WRG**) zur Beschaffung von Sachgütern vorrangig auszuschöpfen. Soweit Förderziele, Förderbedingungen und Förderumfang allerdings unterschiedlich sind, stehen die verschiedenen Maßnahmen unabhängig voneinander und ergänzen sich nach eingehender Prüfung des individuellen Bedarfs. Es soll keine Verdrängung der einen Förderung durch die andere erfolgen. Ist eine alternative Finanzierungsmöglichkeit nicht gegeben, ist eine abschlägige Bestätigung diesbezüglich vorzulegen.

**Alternative
Finanzierungsquellen
sowie Vorrang der
Leistungen Dritter**

b) Förderumfang (Zuschuss, Darlehen)

Im Regelfall sollen Darlehen gewährt werden, sofern dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden ist oder im Einzelfall die Gewährung eines Zuschusses zielführender ist. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein Zuschuss gewährt werden. **Die Zuschussgewährung ist jedoch zuvor unter Darlegung des**

Regelfall Darlehen;

Sachverhaltes sowie der Gründe mit der jeweiligen Standort- bzw. Fachdienstleitung abzustimmen. **Zuschüsse** sind dabei auf einen Betrag von **maximal 5.000 €** begrenzt; **Darlehen können auch darüber hinausgehen.**

Zuschüsse nach Abstimmung mit Standort- bzw. Fachdienstleitung in Höhe von max. 5.000 € möglich

Leistungen nach § 16c SGB II werden im Hinblick auf das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit **also im Regelfall als Darlehen** erbracht. Die Darlehenshöhe soll sich an der persönlichen und wirtschaftlichen Situation des Gründers bzw. des Selbständigen sowie der voraussichtlichen finanziellen Tilgungs- und Leistungsfähigkeit orientieren. Die Höhe ist nach Prüfung im Einzelfall und Beurteilung der Erfolgsaussichten sowie der Wirtschaftlichkeit festzulegen.

Darlehenshöhe

Insbesondere bei größerem Förderungsvolumen wäre grds. auch eine Kombination von Darlehen und Zuschuss denkbar, da hier das SGB II ausdrücklich die Gewährung von beiden Förderinstrumenten vorsieht. Dabei sind ebenfalls die Umstände des Einzelfalles, die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit und die Vermeidung von unerwünschten „Mitnahmeeffekten“ zu beachten.

Kombinationsmöglichkeit von Darlehen und Zuschuss

Das Darlehen ist grds. zinsfrei. Die Berechnung der Stundungszinsen ergibt sich aus § 34 KoA-VV². Als angemessene Verzinsung sind zwei Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB³ anzusehen. Der Zinssatz kann im Einzelfall nach Abwägung des öffentlichen Interesses mit dem Interesse des Schuldners herabgesetzt werden, insbesondere wenn die Erhebung des Zinssatzes die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung der Stundungszinsen kann abgesehen werden, wenn der Selbstständige in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.

Umschuldungen oder Nachfinanzierungen bei z.B. bereits abgeschlossenen Vorhaben sind zur Vermeidung unerwünschter „Mitnahmeeffekte“ ausgeschlossen.

Leistungen nach § 16c SGB II werden für die Beschaffung von Sachgütern, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und unter Berücksichtigung der Hilfebedürftigkeit angemessen sind, erbracht. Sachgüter umfassen z. B.:

Sachgüter

- Betriebs- und Geschäftsausstattung (z.B. PC, zugehörige betriebliche Software, Telefonanlage, Kopierer, Einrichtungsgegenstände wie z. B. Schreibtisch),
- Investitionen, die das Marketing und den Vertrieb unterstützen (Erstellung von Homepages, Werbemitteln, Schaufensterdekorationen etc.),
- Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsmittel,
- Erstausrüstung und betriebsnotwendige Aufstockung des Material-, Waren- und Ersatzteillagers,
- Kautions für Gewerberäume.**

Es kann u. a. keine Übernahme von Kosten erfolgen für:

- Erstellung des Gründungskonzeptes,
- Erstellung einer Stellungnahme der fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit **(bei Heranführung über § 16 SGB II i.V.m. § 45**

² Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die zugelassenen kommunalen Träger und für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes, (Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift – KoA-VV), vom 25. April 2008 in der Fassung vom 10.11.2010 (BAnz Nr. 176, S. 3876).

³ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist.

SGB III bzw. nach erfolgter Gründung über § 16c Abs. 2 SGB II möglich),

- Sachkosten für notwendige Qualifikationen/Prüfungen, die für die Wahrnehmung der selbständigen Tätigkeit erforderlich sind,
- Eintragung in die Handwerksrolle,
- Gewerbeanmeldung,
- Miete.

Notwendig sind sächliche Betriebsmittel, die für die Aufnahme, Fortführung oder den Erhalt der ausgeübten Tätigkeit bereits während der noch bestehenden Hilfebedürftigkeit benötigt werden. **Die Beschaffung der notwendigen Betriebsmittel ist auf den betrieblichen Zweck auszurichten.**

Notwendigkeit

Hinsichtlich der Entscheidung über die Höhe der Beträge, die bewilligt werden können, setzt die Vorschrift selbst neben der Notwendigkeit der Sachgüter auch eine Angemessenheit **im Hinblick auf den Umfang des Gründungsvorhabens** voraus. Die finanzielle Förderung von Sachmitteln kann daher trotz vorliegender Notwendigkeit (teilweise) unangemessen sein, wenn und soweit eine preiswerte Alternative zur Erfüllung des betrieblichen Zweckes ebenso geeignet ist.

Angemessenheit

c) **Förderungsausschluss**

Die persönlichen finanziellen Verhältnisse des Selbständigen bzw. Gründungswilligen sind zu berücksichtigen. Bestehen bereits Forderungen **gegenüber anderen Gläubigern**, die erkennbar zu Zahlungsschwierigkeiten des Selbständigen bzw. Gründungswilligen führen oder führen könnten, ist eine Darlehensgewährung grundsätzlich ausgeschlossen **bzw. ganz besonders abzuwägen. Solche Aspekte könnten vorliegen, wenn:**

**Förderungsausschluss
bzw. besondere
Abwägung bei Schulden**

- sich der Betroffene aktuell in einem Privatinsolvenzverfahren befindet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt wurde,
- der Betroffene eine Eidesstattliche Versicherung abgegeben hat,
- eine Haftanordnung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vorliegt,
- die Schufa-Auskunft negativ ist.

Ausnahme: Die Gewährung eines Darlehens ist möglich, sofern der Selbständige bzw. Gründungswillige einen solventen Bürgen vorweisen kann. Von diesem ist eine Bürgschaftserklärung zu unterzeichnen (s. Anlage).

Bürgschaft

Des Weiteren ist bei mehrmaliger Beantragung eines Darlehens im Rahmen der Ausübung einer Selbständigkeit genau zu prüfen, ob für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit eine Förderung nach § 16c SGB II erneut notwendig und unter Berücksichtigung der Hilfebedürftigkeit angemessen ist. Dies wird in der Regel bei mehrmaliger Beantragung eines Darlehens zu verneinen sein, so dass vielmehr die Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit nicht gegeben scheint und eine negative Prognoseentscheidung zu treffen wäre.

Mehrmalige Beantragung

d) **Sicherung von Darlehen**

Von Sicherungsübereignungen darlehensweise geförderter Fahrzeuge und Ausstattungsgegenstände sollte wegen des Aufwandes bei der Verwertung abgesehen werden. Eine Sicherung soll durch die

Abtretung zukünftiger Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder durch die freiwillige Übertragung von Sozialleistungsansprüchen erfolgen. Dabei sind die gesetzlichen Grenzen der Übertragung und Verpfändung (§ 53 SGB I) sowie die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften (§§ 398 ff. BGB) zu beachten. Der entsprechende Antragsvordruck zur Abtretungs- und Einverständniserklärung steht zur Verfügung (s. Anlage).

Abtretungserklärung

e) Rückzahlung von Darlehen

Grds. ist es ratsam, mit der Darlehenstilgung erst nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit oder nach einer angemessenen Konsolidierungsphase zu beginnen. Da sich die Darlehenshöhe bzw. die Darlehensgewährung an der persönlichen und wirtschaftlichen Situation sowie der voraussichtlichen Tilgungs- und Leistungsfähigkeit orientieren soll, sollten bei der Festlegung und Gestaltung der Tilgung auch weitere Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber externen Gläubigern berücksichtigt werden.

Rückzahlung

Die Regelungen des § 42a SGB II (Aufrechnungsmöglichkeit) sind bei dieser Darlehensgewährung nach § 16c SGB II nicht anwendbar, da es sich hierbei um eine Eingliederungsleistung und nicht um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes handelt.

Keine Aufrechnung von Amtswegen möglich

Sofern der Selbständige bzw. Gründungswillige aber bereit ist, auch während der bestehenden Hilfebedürftigkeit schon freiwillig Tilgungsraten zu leisten, kann dies entsprechend umgesetzt und in den bewilligenden Bescheid aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass, sofern der Selbständige bzw. Gründungswillige zum festgesetzten Rückzahlungstermin weiterhin hilfebedürftig ist, die Rückzahlung des Darlehens dann immer eine notwendige Betriebsausgabe darstellt.

Freiwillige Tilgung jederzeit möglich

Sofern die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit und das in diesem Zusammenhang gewährte Darlehen für Sachgüter nicht beendet oder verringert werden konnte, kann das Darlehen gestundet oder nach § 44 SGB II erlassen werden. Hierbei sind die entsprechenden Regelungen durch das jeweils aktuell gültige Rundschreiben zu beachten und anzuwenden.

Möglichkeiten der Stundung und des Erlasses von Forderungen

Wenn bekannt wird, dass bei dem Selbständigen bzw. Gründungswilligen ein Insolvenzverfahren ansteht, eröffnet wird oder bereits läuft, ist in diesem Zusammenhang das Insolvenzrecht zu beachten. Das bedeutet, dass etwaige durch § 16c Abs. 1 SGB II geförderte Güter insolvenzfest sein müssen, d.h. der Insolvenzverwalter ist dann einzuschalten.

Insolvenzrecht beachten!

f) Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

Die Verwendung der Fördermittel muss nachgewiesen werden. Hierbei sind die Belege (Rechnungen, Quittungen etc.) innerhalb von zwei Monaten vorzulegen, da die Fördermittel zweckgebunden zu gewähren sind.

Nachweis über die Verwendung

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht termingerecht erfolgt, sollten die bewilligten Fördermittel zurückgefordert werden. Entsprechende Hinweise sind im Rahmen einer vorhergehenden Beratung und einer Regelung im Bewilligungsbescheid als Nebenbestimmung vorzunehmen.

3. Beratung und Kenntnisvermittlung

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, können durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gefördert werden, wenn dies für die weitere Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlich ist. Die **Vermittlung von beruflichen Kenntnissen** ist **ausgeschlossen**. (§ 16c Abs. 2 SGB II)

Sinn und Zweck dieser Unterstützung ist die Stabilisierung (Optimierung des bestehenden Geschäftskonzeptes) oder Neuausrichtung (inhaltliche Anpassung des Produkt- bzw. Dienstleistungsangebotes, Änderung von Räumlichkeiten bis hin zur Geschäftsaufgabe) der selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit, sofern dadurch perspektivisch die Hilfebedürftigkeit überwunden oder verringert werden kann.

Erhaltung oder Neuausrichtung als Sinn und Zweck

Ein weiterer Grund ist darin zu sehen, dass im Falle einer unwirtschaftlichen Selbständigkeit das Ziel verfolgt wird, dem Selbständigen zu einer realistischen Einschätzung der jeweiligen Tätigkeit zu verhelfen und ihn bei der Entscheidung zu Gunsten weiterer Perspektiven zur Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit zu unterstützen (u.U. Begleitung der Abwicklung; insbesondere bei Aufnahme einer sozial-/versicherungspflichtigen Tätigkeit).

Hilfe zur realistischen Selbsteinschätzung

Voraussetzungen:

- Bestehen einer bereits hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zum Zeitpunkt der Förderung (Gewerbeanmeldung oder Anmeldung beim Finanzamt bei Freiberuflern sowie Feststellung, dass die selbständige Tätigkeit tatsächlich schon ausgeübt wird),
- Vorliegen einer Bedarfslage, welche die detaillierte Analyse des Unternehmens sowie des unternehmerischen Potentials im Hinblick auf die Optimierung oder Neuausrichtung der Selbständigkeit erforderlich macht.

Fördervoraussetzungen

Folgende Bedarfslagen können die Erforderlichkeit der Prüfung des Unternehmens im Rahmen von § 16c Abs. 2 SGB II begründen:

Mögliche Bedarfslagen

- ✓ Tragfähigkeitsbescheinigung,
- ✓ Bisher nur geringe Fortschritte hinsichtlich der Überwindung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit,
- ✓ Finanzielle Engpasssituation,
- ✓ Mangelnde Liquidität,
- ✓ Unzureichende Auftragssituation,
- ✓ Schwierigkeiten bei der Kundenakquise,
- ✓ Änderung der Rechtsform,
- ✓ Saisonale Schwierigkeiten,
- ✓ Besondere Geschäftsvorfälle/ Krisenmanagement,
- ✓ Klärungsbedarf bei Personalfragen,
- ✓ Klärungsbedarf in den Bereichen Kostenrechnung/ Controlling, Kalkulation und Buchführung.

Umfasst von der Förderleistung ist u.a. die Kenntnisvermittlung zur allgemeinen Durchführung der Selbständigkeit (Marketing, Buchhaltung, Akquise, Projektmanagement, Rhetorik – sofern diese

Inhalte der Förderung

nicht dem Betriebszweck dienen).

Beratung und Kenntnisvermittlung können alternativ oder gemeinsam angeboten sowie gewährt werden.

Sofern sich im Rahmen dieser Beratung und Kenntnisvermittlung ergibt, dass eine Selbständigkeit nicht tragfähig ist, diese zudem auch für die Zukunft nicht prognostiziert werden kann, kann eine Unterstützung auf freiwilliger Basis bei der Abwicklung dahingehend erfolgen, die unwirtschaftliche Tätigkeit aufzugeben bzw. zu beenden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass eine Beratung und/oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten NICHT die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen beinhalten darf. Dies ist von der Förderleistung ausgeschlossen, z.B. Themen, für die es besonderer gesetzlicher Voraussetzungen bedarf – insbesondere Rechts- und Steuerberatung.

KEINE Vermittlung von beruflichen Kenntnissen!

Da die Förderleistung nach § 16c Abs. 2 SGB II auf die Optimierung oder Neuausrichtung der hauptberuflichen Selbständigkeit ausgerichtet ist und dahingehend unterstützen soll, ist die Teilnahme an einer solchen Maßnahme gem. § 10 Abs. 3 SGB II grds. zumutbar. Dies gilt auch, wenn aufgrund der Teilnahme für die Dauer der Maßnahme die Ausübung der selbständigen Tätigkeit nur eingeschränkt wahrgenommen werden kann und sich deshalb entsprechende Einnahmen reduzieren sollten. Im Rahmen der Gestaltung und Durchführung der Maßnahme sind die persönliche Situation sowie die individuellen Bedarfe in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

Zumutbarkeit

Flexible Ausgestaltung und Berücksichtigung individueller Situation

Als geeignete Dritte für die Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten kommen spezialisierte Beratungsstellen für Existenzgründungen (wie z.B. die Existenzgründungsberatung MOBIL oder CSC) in Frage.

Geeignete Dritte

Der Beratungsprozess sollte innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

Anmerkungen zur aktuellen Verfahrensweise: Diese Leistungen müssen nach VOL ausgeschrieben werden. Eine entsprechende Ausschreibung wird vorbereitet. Als Übergangslösung besteht hierfür zurzeit die Möglichkeit, die Gründungsberatung MOBIL in Einzelfällen zu beauftragen, bis der künftige Anbieter feststeht.

Aktuelle Verfahrensweise

4. Sonstige Förderungen und Eingliederungsleistungen für Selbständige und Gründungswillige

Die Gewährung von weiteren Leistungen im Zusammenhang mit der Aufnahme bzw. Fortführung einer selbständigen Tätigkeit, die in dieser Handlungsanweisung nicht aufgeführt sind, kann nur nach einer entsprechenden Prüfung des Einzelfalles erfolgen.

Einzelfallentscheidungen

In der **Orientierungs- und Gründungsphase** können zur Feststellung der unternehmerischen Eignung und für die Heranführung an die selbständige Tätigkeit Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III eingesetzt werden.

Orientierungs- und Gründungsphase

Im Rahmen der **Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit** kann

Aufnahme einer

neben der Förderung von notwendigen Sachgütern über die Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen nach § 16c Abs. 1 SGB II eine Förderung mit Einstiegsgeld nach § 16b SGB II erfolgen.

selbständigen Tätigkeit

Bei der **Ausübung der selbständigen Tätigkeit** können nach der Gründungsphase neben der Förderung von notwendigen Sachgütern über die Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen nach § 16c Abs. 1 SGB II auch Leistungen zur Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten nach § 16c Abs. 2 SGB II gewährt werden.

Ausübung der selbständigen Tätigkeit

5. Verfahren

Die Förderung stellt eine Ermessensentscheidung dar, die nachvollziehbar zu begründen und aktenkundig zu dokumentieren ist. (s. o.)

Dokumentation

Im Bewilligungsbescheid bei Darlehen bzw. Zuschüssen für die Beschaffung von Sachgütern müssen deshalb **u.a.** konkret die Förderhöhe, die Zweckbindung, die Modalitäten für den Nachweis der sachgerechten Mittelverwendung, die Rahmenbedingungen und Rückzahlungsmodalitäten, insbesondere der Beginn der Rückzahlung, ggf. Nebenbestimmungen bzgl. einer frühzeitigen Veräußerung oder einer Aufgabe der selbständigen Tätigkeit enthalten sein.

Bewilligungsbescheid

Über die für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen soll mit dem Leistungsberechtigten eine EGV (§ 15 SGB II) geschlossen werden. **Die Gewährung eines Zuschusses und/oder Darlehens zur Anschaffung von Sachgütern, der jeweilige Förderumfang und Zweck sowie entsprechende Pflichten des Leistungsberechtigten sind deshalb in der EGV festzuhalten.** In der EGV sollte bereits möglichst konkret verankert werden, welche Ziele mit der Förderung angestrebt werden, um eine zeitnahe und dauerhafte Verringerung oder Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu erreichen. Die EGV fasst die mit dem Selbständigen bzw. Gründungswilligen getroffenen Vereinbarungen aus den Beratungen zusammen und strukturiert bzw. terminiert die weitere Verfahrens- und Vorgehensweise im Integrations- und/oder Gründungsprozess.

Eingliederungsvereinbarung

Die einzelnen Veranstaltungen und Termine bei einer Existenzgründungsberatung, einem geeigneten Dritten, im Rahmen der Beratung und Vermittlung von Kenntnissen sowie Fertigkeiten müssen jeweils pro Termin durch Unterschrift der Beratungsstelle bzw. des „Coaching-Anbieters“ und des Selbständigen nachgewiesen werden.

Nachweis über Teilnahme

6. Buchung in comp.ASS

Die bewilligte Leistung ist in comp.ASS in der folgenden Form zu buchen:

Buchung in comp.ASS

Leistungen an erwerbsfähige Leistungsberechtigte	Buchung in comp.ASS über: gelben Zahlungsrollbalken der Selbstständigkeitsmaßnahme	
Besondere notwendige Mehr- aufwendungen für Sachgüter bei Existenzgründung	Existenzgr.hilfen Darlehen (§16c Abs. 1 SGB II)	
Besondere notwendige Mehr- aufwendungen für Sachgüter bei Existenzgründung	Existenzgr.hilfen Zuschuss (§16c Abs. 1 SGB II)	
Art der Maßnahme	Buchung in comp.ASS zurzeit über: Musterhilfeprodukt (MHP)	Zahlung über gelben Zahlungsrollbalken (Maßnahmekarte).
		Zahlkarten:
Beratung / Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten (Nachgründungsscoaching)	MHP (§ 16c) Nachgründungsscoaching (§ 16c Abs. 2)	Existenzgründungsscoaching Lehrgangskosten § 16c Abs. 2 SGB II; Existenzgründungsscoaching Fahrtkosten § 16c Abs. 2 SGB II;

Weiterhin stehen für die Leistungen „Beratung/Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten“ folgende Formulare in comp.ASS zur Verfügung:

- (§16c) Erklärungs- b. Nachgründungsscoaching (im Druckrollbalken der Maßnahme)
- Auftrag Nachgründungsscoach. Begutachtung (§16c) + Anlage (im Briefeditor)
- Auftrag Nachgründungsscoach. Folgetermine (§16c) + Anlage (im Briefeditor)
- Bescheid Nachgründungsscoaching (§16c) (im Briefeditor).

Verteiler

Sachgebiet (SG) 56.2, SG 56.4 – 6 des Amtes 56 des Landkreises Göttingen (Jobcenter Landkreis Göttingen)
Stadt Göttingen Fachbereich 50

Zum Vorgang

Göttingen, 10.08.2012
Landkreis Göttingen
- Jobcenter Landkreis Göttingen -

ABTRETUNGS- UND EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Schuldner/Schuldnerin:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Gläubiger:

Landkreis Göttingen - Der Landrat -

Anschrift:

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin erklärt:

Ich habe mit Bescheid vom _____ ein zinsloses Darlehen in Höhe von _____ € vom Jobcenter Landkreis Göttingen zur _____ (Aufnahme und/oder Ausübung) meiner selbständigen Tätigkeit als _____ für den Erwerb von _____ erhalten (§ 16c Sozialgesetzbuch Zweites Buch - SGB II). Die Rückzahlungsmodalitäten, die in diesem Schreiben festgesetzt wurden, habe ich zur Kenntnis genommen.

Um die entsprechenden Rückzahlungsmodalitäten freiwillig zu erfüllen, bin ich damit einverstanden, dass die Tilgung des Darlehens in Höhe von _____ €

in monatlichen Raten á _____ € ab dem
und in einer Schlussrate à _____ € am _____

direkt von meiner monatlichen Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß SGB II (ALG II-Leistungen) einbehalten werden soll. Ich trete somit meinen SGB II-Anspruch in Höhe der jeweiligen Raten an das Jobcenter Landkreis Göttingen ab. Der Fälligkeitstermin der nächsten Rate ist der _____

Sollte ich meine selbständige Erwerbstätigkeit aufgeben und ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, erkläre ich mich unwiderruflich mit folgender Regelung einverstanden:

Ich bin mir darüber bewusst, dass ich grds. verpflichtet bin, den Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen und den gewährten Darlehensbetrag entsprechend zu tilgen.

Sobald mein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II entfällt und ich meinen Rückzahlungsverpflichtungen nicht nachkomme, ist das Jobcenter Landkreis Göttingen berechtigt, Rückzahlungsansprüche direkt mit dem Erwerbseinkommen zu verrechnen und diese gegenüber meinem neuen Arbeitgeber geltend zu machen. Insoweit trete ich mein Erwerbseinkommen an das Jobcenter Landkreis Göttingen ab.

Ort, Datum

Unterschrift des Schuldners/der Schuldnerin

BÜRGSCHAFTSERKLÄRUNG

Zur Sicherung der Darlehensforderung des

Landkreises Göttingen,
(Gläubiger)

- Der Landrat- , Landkreis Göttingen, Göttingen, 37075 Göttingen
Anschrift

gegen

Vorname und Name des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin
(Schuldner/Schuldnerin)

Anschrift

übernehme ich,

Vorname und Name des Bürgen/der Bürgin

Geburtsdatum

Anschrift

Beruf

Arbeitgeber oder Branche bei Selbständigkeit

die selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von bis zu € (in Worten: EURO)
zzgl. ggf. Mahngebühren und Zinsen.

Es handelt sich um eine selbstschuldnerische Bürgschaft, d. h. das Jobcenter Landkreis Göttingen kann mich zur Zahlung auffordern, ohne dass es vorher Zwangsmaßnahmen gegen den Schuldner/die Schuldnerin einleiten muss.

Ich verzichte auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770 und 771 BGB).

Meine Bürgschaft ist zeitlich nicht begrenzt; sie erlischt somit erst mit der vollständigen Rückzahlung des Darlehens.

Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Bürgschaftsvertrages bedürfen der Schriftform.

Das mit Bescheid des Jobcenter Landkreis Göttingen vom _____ gewährte Darlehen in Höhe von _____ € ist mir bekannt. Ebenfalls habe ich von den im vorgenannten Bewilligungsbescheid verfüzten Rückzahlungsmodalitäten Kenntnis genommen.

Ich versichere, dass ich selbst keine Eidesstattliche Versicherung abgegeben habe.

Ort, Datum

Unterschrift des Bürgen/der Bürgin

Für die Ordnungsmäßigkeit der Bürgschaft:

Ort, Datum

Unterschrift des Darlehensnehmers/der
Darlehensnehmerin